

Zeitrichtwerte von Unterrichtsstunden verstehen

Beitrag von „Seph“ vom 27. August 2020 17:32

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich 2016 mal mit dieser Frage auseinandergesetzt. Danach wäre Bereitschaftsdienst 1:1 durch Freizeitausgleich abzugelten. Dies gilt jedoch nicht für reine Rufbereitschaft oder die Anwesenheit am Dienstort ohne dienstliche Inanspruchnahme in dieser Zeit. Da Lehrkräfte anders als der damals klagende Polizist ohnehin einen Mix aus gebundener und ungebundener Arbeitszeit haben, dürfte m.E. folgende an vielen Schulen gelebte Praxis rechtmäßig sein:

1) Ausweisen von Präsenzstunden als Bereitschaft, die nur durch vorab bekannten Plan abgerufen werden. Dann erfolgt eine 1:1 Anrechnung der

Vertretungsstunde.

2) Nutzen der nicht abgerufenen Präsenzstunde zur Unterrichtsvorbereitung o.ä. Damit erfolgt nur eine Verlagerung der ungebundenen Arbeitszeit und

keine Mehrarbeit. Die Präsenzstunde ist dann bezahlte Arbeitszeit, aber keine Mehrarbeit, da lediglich eine Verlagerung der Arbeitszeit stattfindet.

Streiten könnte man sich natürlich noch über das Bereitstellen geeigneter Räumlichkeiten usw. durch den Schulträger....